Die digitale Landesbibliothek Oberösterreich

oö landes bibliothek

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:
Director: Mag. Renate Plöchl
Deputy director: Mag. Julian Sagmeister
Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek
Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:
Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at
Telephone: +43(732) 7720-53100

Thuen das auch bewilligen und ertheilen ihnen solches alles von neuem aus Röm. Kayser. auch König- und Landsfürstl. -machtsvollkommenheit hiemit wissentlich und in krafft dueßes brieffs Mainen, sezen und willen, daß ermeldtes gesambtes bierpreuer-Handwerkh daselbst zu Enns, bey solch Unserer gnädigsten bewilligung ganz unperturbirt gelassen werden, vorstehende Ordnung und Freyheit auch in allen ihren puncten . . . durchaus bey kräfften seyn und bleiben . . . und unverbrüchlich gehalten werden, künfftighin auch sich derselben obbesagte sammentliche bierpreümaister, und ihre Nachkommen alda ganz ruhiglich freuen, gebrauchen, nuzen und genießen sollen, können und mögen, von allermänniglich unverhindert. Doch solle diese Unsere neu bewilligung -und ertheilung allein auf Unser und Unserer Nachkommen und Erben gnädigstes wolgefallen und widerrueffen, obstehende Handwerkhs-Ordnung und freyheit zuminderen, zumehren, oder gestalten dingen nachzuändern in allweg verstanden. Übrigens auch Unserer gnädigst publicirenden General-Handwerkhs-Ordnung und Policey, auch sonsten männiglich an seinen habenden rechten und gerechtigkeiten allerdings unabbrüchig und ganz unvergriffen sein.

Gebietten darauf allen und ieden Unseren nachgesezten geist- und weltlichen Obrigkeiten . . . daß Sye offt widerholtes gesambtes Bierbreüer-Handwerkh daselbst in -und umb unser Landsfürstliche Statt Enns künftighin iederzeit bey obgeschribener . . . bewilligung -und ertheilter Handwercks Ordnung und Freyheit, auch derselben einverleibten gezirk . . . ganz ruhiglich bleiben lassen . . . als lieb einem ieden seye Unser schwäre ungnad und straff, darzu eine Poen nemblich Zehen Marck lötigen golds zuvermeiden, die ein ieder . . . Uns halb in Unsere Camer, den andern halben theil aber in mehrbesagten bierbreuer-Handwercks Zechlad unnachläßig zu bezahlen verfallen seyn soll.

Das mainen Wir ernstlich. Mit Urkund dieß brieffs, besiglt mit Unserm Kayserlichen anhängenden Insigl, der geben ist in Unserer Haubt- und Residenz-Statt Wienn, den zwölfften Monats-tag April, nach Christi Unsers lieben Herrn und Seeligmachers gnadenreicher geburth im Sibenzehen Hundert und zwainzigsten, Unserer Reiche, des Römischen im Neunten, deren Hispanischen im Sibenzehenden, deren Hungarisch- und Böheimischen auch im Neunten Jahre.

Carl VI.

G. V. Sinzendorff.

Ad mandatum Sac: Caes: et Cath. Maiestatis proprium.
Jos. Georg Mannagetta.